11628/D

Vorschrift

über

die Kuhpocken-Impfung

in den kaiserl. königl. Staaten

vom 9. Julius 1836.

Wien.

Aus der kaiserl. königl. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey.

1836.

64517

Nr. 13192/1113.

Abschnitt I.

Vorschrift in Bezug auf die Leitung.

§. 1.

Die Oberleitung des Geschäftes der Kuhpocken-Impfung führt in jeder Provinz die Landesstelle mittelst des bey derselben angestellten Sanitäts-Referenten und Protomedicus, welcher letztere zugleich Impfungs-Director ist.

§. 2.

In den Kreisen eines Landes besorgt die besondere Leitung dieses Geschäftes das Kreisamt mittelst des Kreisarztes.

§. 3.

Niemand darf die Kuhpocken-Impfung ausüben, als geprüfte Aerzte und Wundärzte. Sollten jedoch noch Aerzte und Wundärzte vorhanden seyn, die hierzu während ihres Studiums an öffentlichen Lehranstalten nicht befähigt worden sind; so müssen dieselben eine eigene Erlaubniß zur Ausübung der Kuhpocken-Impfung haben.

§. 4.

Diese Erlaubniß ertheilt in der Hauptstadt das Gubernium auf das Gutachten des an der öffentlichen Impfanstalt in der Hauptstadt angestellten Arztes; im Kreise das Kreisamt nach dem Gutachten des Kreisarztes.

§. 5.

Bestehen über die Kenntnisse derer, welche eine solche Befugniß nachsuchen, gegründete Zweifel; so sollen sie angewiesen werden, bey dem an der öffentlichen Impfanstalt in der Hauptstadt der Provinz angestellten Arzte oder bey dem Kreisarzte einigen dergleichen Impfungen und derselben ganzen Verlaufe beyzuwohnen, wobey letztere ihnen zugleich die nöthigen Erklärungen ertheilen werden. Ist dieses geschehen, so sollen sie ohne weiters die Erlaubniß, selbst Impfungen vorzunehmen, erhalten.

Die bewährte Vorsicht ist vorzüglich bey älteren Wundärzten und in jenen Ländern nothwendig, in denen es noch Wundärzte gibt, welche nicht an k. k. Universitäten oder Lyceen ordentlich gebildet wurden.

§. 6.

Auch Militär-Aerzte, welche die Vaccination an Civil-Kindern ausüben wollen, müssen von den vorgeschriebenen Civil-Behörden die Erlaubniß dazu erhalten, und diese kann ihnen nur mit der Bedingniß ertheilt werden, daß sie sich genau an die den Civil-Aerzten deßwegen gegebene Instruction, welche ihnen daher mitzutheilen ist, halten, und wie diese, die vorgeschriebenen Berichte an das Kreisamt oder Gubernium einsenden, je nachdem sie in einem Kreise, oder in der Hauptstadt der Provinz, ihre Impfungen vorgenommen haben.

Dagegen haben ihnen auch die nähmlichen Vortheile und Genüsse zu Statten zu kommen, welche den bey dem Impfungsgeschäfte verwendeten Civil-Aerzten bewilligt sind.

§. 7.

Es muß genau dafür gesorgt werden, daß immer guter, so viel möglich frischer und echter Kuhpockenstoff vorräthig sey, und an alle Impfärzte, die desselben bedürfen, zu allen Zeiten versendet werden könne.

§. 8.

Dafür hat vorzüglich in der Hauptstadt der Protomedicus, und im Kreise der Kreisarzt zu sorgen, welche allen Impfärzten, die eines Impfstoffes bedürfen, selben zu allen Zeiten unentgeldlich mittheilen, oder übersenden müssen. Zu diesem Ende soll an dem Orte, wo das Gubernium oder das Kreisamt seinen Sitz hat, das ganze Jahr hindurch geimpft, und auf diese Art eine eigene Impfungsanstalt unterhalten werden, in der man ununterbrochen Kinder vaccinirt, von denen der Impfstoff theils aufgesammelt, theils sogleich fortgepflanzt wird.

In der Hauptstadt erhalten die Impfärzte den benöthigten Impfstoff vom Impf-Director, in den Provinzen vom Kreisamte. Dieses verschreibt selben vom Gubernium, wenn der vom Kreisarzte gesammelte Vorrath ausgeht.

§. 9.

Die Aufsammlung, Aufbewahrung und Versendung des Impfstoffes geschieht folgender Maßen:

1. Mittelst zweyer kleinen Glasplatten, welche genau auf einander passen, damit aller Luftzutritt zu dem Stoffe abgehalten werde.

   Auf die Mitte einer dieser Glasplatten, und zwar jener, welche mit einer linsenförmigen Aushöhlung versehen ist, bringt man den Impfstoff durch unmittelbare Berührung derselben mit der eingestochenen Kuhpocke.

   Die Glasränder werden dann mittelst Wachs, Glaserkitte oder einer mit Mehlkleister bestrichenen Papierleiste verklebt, und so der Impfstoff an einem kühlen, trockenen, weder einem bedeutenden Wechsel der Temperatur, noch einem starken Lichte ausgesetzten Orte aufbewahrt.

   Sollen die Glasplatten weit versendet werden, so kann man sie noch mit einem umwundenen Faden befestigen, um deren Vorschieben zu verhindern.

   Beym Gebrauche ist der aufbewahrte Stoff mittelst eines mit lauem Wasser etwas befeuchteten Pinsels wieder flüssig zu machen, auf die Spitze einer Lanzette an beyden Seiten zu streichen, und damit die Impfung vorzunehmen.
2. Mittelst Tränkens elfenbeinener, myrthenblattförmiger, fein zugespitzter und in hölzernen Kapseln nach Art der Nadelbüchsen eingeschraubter Impfnadeln, womit jeder Impfarzt beym Abnehmen des Stoffes versehen seyn solle.

   Mit derley mit Kuhpocken-Lymphe getränkten Nadeln kann die Impfung auch gleich geschehen, nachdem die eingetrocknete Materie mit nicht zu warmen Wasserdämpfen oder durch wiederhohltes Anhauchen erweicht wurde.
3. Mittelst kleiner gläserner Röhrchen, worin sich der Impfstoff durch längere Zeit frisch erhält.

   Diese Röhrchen sind von nicht sehr dickem Glase mit einem geschlossenen Ende und einer entgegengesetzten Mündung, deren Ränder etwas nach außen vorstehen, in der Länge von 1 — 1½ Zoll und im Lichte etwas weiter als der eines größern Thermometers. Die Lymphe wird mit einer gefurchten Impfnadel aus der angestochenen Kuhpocke aufgefaßt und tropfenweise in das Röhrchen eingetragen, bis dieses beynahe voll ist.

   Mit Wachs oder Glaserkitt wohl verschlossen in einer Federspuhle aufbewahrt, und an einem kühlen, finstern Orte gehalten, bleibt die Materie sehr

lange flüssig, und wenn sie sich etwas verdickt haben sollte, darf man nur den geöffneten Tubulus über lauwarme Wasserdämpfe halten, wodurch die Flüssigmachung alsobald erfolgt.

Statt obiger Glasröhren kann man sich auch der in mehreren Ländern gebräuchlichen, spindelförmigen feinen Glasröhrchen, sogenannten Haarröhrchen bedienen.

Die Methode sich derselben zum fraglichen Zwecke zu bedienen, ist folgende:

Man setzt das längste Ende eines solchen Haarröhrchens in einem bedeutend stumpfen Winkel in den Tropfen Lymphe der geöffneten Pustel, ohne jedoch die Spitze desselben in die Pustel selbst tiefer einzusenken. Hört die Einsaugung eher auf, als das Röhrchen gefüllt ist, weil die feine Oeffnung durch verdickte Lymphe sich gefüllt hat, so streichet man das einsaugende Ende gelinde zwischen zwey Fingern, oder bricht sehr wenig von demselben ab, und läßt auf diese Art das Röhrchen sich füllen. Die Verschließung der Enden der Röhrchen geschieht auf die vorbesagte Art, und man schützet dieselben vor dem Abstoßen und Zerbrechen, indem man selbe in eine Federspuhle gibt, und in feine Horn- oder Holzspäne legt.

Um die Lymphe zum Gebrauche heraus zu bringen, bricht man die beyden Enden der Röhrchen etwa eine halbe Linie lang ab, hält den Bauch derselben mit einer Pinzette, setzt einen steifen sehr dünnen Strohhalm, oder einen feinen messingenen Tubulus über die Spitze, so daß er den Bauch der Röhre einschließt, bläßt nun ganz gelinde die Lymphe auf eine Glasplatte, von welcher man ohne Verzug, wie aus einer Pustel impft.

§. 10.

Der Impfstoff muß aufgesammelt werden, wenn er noch im durchsichtigen serösen Zustande ist, das ist, bei einem regelmäßigen Verlaufe der Kuhpocken beiläufig vom 6ten bis 9ten Tage.

§. 11.

Hat man den Impfstoff nach der im §. 9 Nr. 1 und 2 angegebenen Methode im trocknen Zustande aufbewahrt, so läßt sich nicht genau bestimmen, wie lange dieser getrocknete Impfstoff seine Kraft erhalte. Man impfte damit nach 2, ja zuweilen nach 4, 6 und noch mehr Monathen mit Erfolg, doch ist man dessen um so sicherer, je jünger der Impfstoff ist.

Besitzt man aber Impfstoff nach der Methode Nr. 3 §. 9 in kleinen gläsernen Röhrchen im flüssigen Zustande aufbewahrt, und hat man bey der Aufsammlung alle Vorsichtsmaßregeln beobachtet, so kann damit, der Erfahrung zu Folge, selbst nach 11 Monathen mit dem besten Erfolge geimpft werden.

Um aber in jenen Fällen, wo man sich getrockneten Impfstoffes bedienen muß, von dem Erfolge der allgemein vorzunehmenden Vaccination (z. B. bey ausbrechenden Pocken-Epidemien) sicherer zu seyn, soll sich der Impfarzt zuerst in einem oder dem andern Kinde frische Materie bereiten, und mit dieser dann das Impfgeschäft weiter fortsetzen.

§. 12.

Sollte die Kuhpocken-Impfung das leisten, was durch selbe für die Menschheit bewirkt werden kann, d. i. größtmöglichste Verminderung, und endlich gänzliche Ausrottung der Kinderblattern; so muß selbe allgemein verbreitet werden. Dieß kann nur geschehen, wenn

Erstens das Volk in Hinsicht derselben richtige Begriffe erlangt, und die Vortheile davon kennen lernt, wornach es nicht fehlen kann, daß die Kuhpocken-Impfung nicht allgemein Eingang finden sollte.

Zweytens müssen aber für das bereitwillige Volk auch allenthalben Impfärzte in zureichender Zahl vorhanden seyn, durch welche es, und besonders der minder bemittelte Theil desselben, dieser Wohlthat unentgeldlich theilhaft werden kann.

§. 13.

Ersteres kann vorzüglich bewirkt werden:

a) Durch Seelsorger, Volkslehrer und Schullehrer. Zwey Mahl des Jahres soll diese Angelegenheit vorschriftmäßig von der Kanzel dem Volke an's Herz gelegt werden; aber auch außerdem sollen die erstgenannten Classen von Menschen keine Gelegenheit, wozu Todesfälle an Kinderblattern ganz besonders geeignet sind, ungenützt lassen, die Menschen für die Kuhpocken-Impfung empfänglich zu machen, und zwar um so mehr, da Privat-Unterredungen gewöhnlich leichter Eingang finden, als der Unterricht von der Kanzel.

b) Durch das Beyspiel der Güterbesitzer, der obern Classen von Menschen, der Landesbeamten, welches um so wirksamer seyn wird, wenn das gemeine Volk Gelegenheit erhält, an deren Kindern den Verlauf der Kuhpocken-Impfung zu beobachten. Diese sollen daher der an ihren Kindern vorgenommenen Impfung die größtmöglichste Publicität geben.

c) Durch Volksschriften, welche unentgeldlich zu vertheilen sind, aus welchen der unterrichtetere Theil des Volkes theils für sich selbst Ueberzeugung schöpfen, theils so viel Kenntniß von der Sache erlangen kann, daß er im Stande ist, seine Ueberzeugung auch auf Andere zu übertragen. Sehr gut zu diesem Zwecke ist die vom Grafen Hugo v. Salm verfaßte Volksschrift: »Was sind die »Kuhpocken, und wozu nützen sie? Von einem Freunde der Menschheit »und theilnehmenden Mitbürger, zweyte Auflage, Brünn bey Gastl." Hierher gehört auch die vergleichende Uebersicht der natürlichen Blattern, der geimpften Blattern, und der Kuh- oder Schutzblattern in Rücksicht ihrer Wirkungen auf einzelne Personen, und auf die ganze menschliche Gesellschaft, welche die Jenner'sche Gesellschaft in London heraus gab, und Graf Harrach ins Deutsche übersetzte. Beyde könnten zusammen gedruckt vertheilt werden.

Endlich sollte gleich bey der Taufe (bey Juden bey der Beschneidung) eines neu gebornen Kindes, wo die Empfindungen der Aeltern meist höher gestimmt, und die Besorgnisse für das so eben erhaltene Kind immer größer sind, ein dahin Bezug habender Unterricht, in Form eines Briefes, von dem Seelsorger an die Aeltern ausgetheilt werden. Diese Volksschriften müssen in alle Sprachen, deren sich die Oesterreichischen Unterthanen als Muttersprachen bedienen, übersetzt werden.

d) Ungeblatterte, welche nicht ein Certificat der überstandenen Kuhpocken-Impfung aufweisen können, sollen kein Stipendium erlangen, auch in kein öffentliches unentgeldliches Erziehungs-Institut u. s. w. aufgenommen werden können. Auch sind jene Personen, welche um Betheilungen von den Armen-Instituten anlangen, oder dieselben bereits genießen, wenn sie die periodischen Beträge abhohlen, zu befragen: ob sie ihre Kinder haben vacciniren lassen? wobey ihnen im Verneinungsfalle zu bedeuten ist, daß sie ihre Kinder um so gewisser bey erster Gelegenheit vacciniren lassen, und sich darüber mit den Impfungszeugnissen auszuweisen haben, als im widrigen Falle ihnen nicht nur keine neue oder größere Betheilung mehr ertheilt, sondern die bereits zugewiesene entzogen werden würde.

e) Den Seelsorgern ist es zur Pflicht zu machen, bey der Impfung in ihrem Kirchsprengel zu erscheinen, um sowohl hierdurch als noch mehr durch Gründe der Moral und Religion dem Volke Beruhigung und Zutrauen zu der Impfung einzuflößen.

Eben so sind die Ortsbehörden verpflichtet, einen Beamten bey jeder Hauptimpfung gegenwärtig seyn zu lassen, so wie auch der Gemeindevorstand künftig hierbey zu erscheinen hat. Beyde haben ferner das dem Impfarzte angeordnete Tagebuch, worin vorzüglich die echten Impfungen ersichtlich zu machen sind, nach jedem Tage bey der Impfung und bey der Nachsicht mit Gewissenhaftigkeit zu unterfertigen, welche Unterfertigung und Bestätigung auch dem Seelsorger zur Pflicht gemacht wird.

f) Die Zöglinge der Waisenhäuser, und von was immer für Versorgungsanstalten des Staates, müssen alle vaccinirt werden, im Falle sie der Vaccination noch bedürfen.

§. 14.

Um in den Provinzen eine zureichende Anzahl thätiger Impfärzte zu erhalten, soll es

a) allen Kreisärzten, Stadt- und Land-Physikern zur besondern Pflicht gemacht werden, die Kuhpocken-Impfung nach ihren Kräften zu verbreiten, und bey allen minder Bemittelten selbe unentgeldlich vorzunehmen.

b) Allen Aerzten und Wundärzten, welche nicht schon laut §. 4 zur Impfung befähigt sind, und daher auch erst darum in den Hauptstädten bey der Landesstelle, im Kreise aber beym betreffenden Kreisamte ansuchen, soll, wenn im ersten Falle der an der öffentlichen Impfanstalt angestellte Arzt, im letztern aber der Kreisarzt dazu einrathet, die Erlaubniß zur Kuhpocken-Impfung ertheilt werden.

c) Alle Aerzte und Wundärzte, welche beym Kreisarzte oder bey dem an der öffentlichen Impfanstalt in der Hauptstadt angestellten Arzte sich melden, um den erforderlichen Unterricht in der Kuhpocken-Impfung einzuhohlen, müssen auch zu demselben zugelassen werden, und Niemand darf, bey schwerer Ahndung, abgewiesen werden.

d) Auf Impfärzte, welche sich durch die Kuhpocken-Impfung besondere Verdienste erwerben, soll bey Beförderungen Rücksicht genommen werden, auch sollen den ausgezeichnetsten außerordentliche Belohnungen ertheilt werden.

e) Für Gegenden, wo der Kreisarzt, die Land-Physiker und Wundärzte nicht zureichen, sollen eigene Impfärzte bestimmt und zur Impfung dahin abgesandt werden, um vom halben April bis Ende October daselbst allgemein Kuhpocken-Impfungen vorzunehmen.

§. 15.

Kinderblatter-Impfungen dürfen nirgends und unter keinerley Bedingung vorgenommen werden, da selbe sehr ansteckend sind, und daher so leicht verbreitet werden.

§. 16.

In Hinsicht der Ausweise über Kuhpocken-Impfung ist sich folgender Maßen zu benehmen:

a) Die Kreisämter erhalten von den Kreis- und anderen Impfärzten ganzjährig mit Ende November die Impfungsausweise in Tabellenform; Kreisämter sowohl als Impfärzte werden daher mit hierzu geeigneten gedruckten Tabellen nach Erforderniß betheilet.

b) Gleichzeitig mit den erst erwähnten Ausweisen der Impfärzte müssen die Dominien und Magistrate verläßliche Nahmensverzeichnisse der Individuen, welche auf ihren Gütern oder in Städten die Kuhpocken im Jahre echt überstanden haben, an die Kreisämter einsenden, wozu sie Muster-Tabellen erhalten.

Hierdurch wird eine Controlle gegen die Berichte der Impfärzte erlangt.

c) Die Kreisämter haben ihre Ausweise (denen die Ausweise der Impfärzte beygeschlossen seyn müssen, welche sie aber wieder zurück erhalten) längstens bis Ende Januar des neu eintretenden Jahres an die Landesstelle zu befördern, auch in dem Falle, wenn ein Dominium oder Magistrat in Einsendung seines Verzeichnisses zurück geblieben wäre, von welchem die Kreisämter ohnehin auch später den erforderlichen Gebrauch machen können.

d) An die Hofstelle werden von den Länderstellen ganzjährige Provinz-Ausweise, welche nach der beygeschlossenen Muster-Tabelle verfaßt seyn müssen, längstens bis 1. May des nähmlichen Jahres eingesendet.

Die kreisämtlichen Eingaben sind diesen Provinz-Ausweisen nur in solchen Fällen beyzulegen, in welchen die Landesstelle aus besondern Ursachen hierzu sich verpflichtet hält.

Abschnitt II.

Vorschrift für Aerzte und Wundärzte, welche der Kuhpocken-Impfung sich widmen.

§. 1.

Aerzte und Wundärzte, welche die Kuhpocken-Impfung vornehmen wollen, haben sich nach Abschnitt I. §. 4 zu benehmen.

§. 2.

Sie sind verbunden, sich dabey ganz und genau nach den hier gegebenen Vorschriften zu benehmen. Wer dagegen handelt, verliert das Recht, weiter eine Kuhpocken-Impfung vorzunehmen, und hat auch andere der Größe des aus seinem Vergehen erfolgten Nachtheiles angemessene Ahndungen zu erwarten.

§. 3.

Um die Kuhpocken-Impfung mit Vortheil und Sicherheit ausüben zu können, müssen Impfärzte sich die genaueste Kenntniß des Verlaufes der Kuhpocken und die Charakteristik derselben eigen gemacht haben. Sie müssen die Anomalien derselben, wie auch die Verhältnisse, unter denen sie zu entstehen pflegen, kennen, um unechte Kuhpocken, welche vor Kinderblattern nicht sichern, sogleich von echten zu unterscheiden, um das vermeiden zu können, was deren Erzeugung befördert. Sie müssen alles wissen, was auf die zuverlässigste Art zu impfen, auf die Auffammlung und Aufbewahrung des Impfstoffes, auf die Wahl der Subjecte, der Zeit zur Impfung, auf die Behandlung der Impflinge, und endlich auf andere allgemeine Vorsichtsmaßregeln, die bey diesem wichtigen Geschäfte zu beobachten sind, Bezug hat.

§. 4.

Der Verlauf der echten Kuhpocke ist folgender:

Am ersten und zweyten Tage beobachtet man an dem mittelst einer gefurchten (canalirten) Impfnadel, von der schon oben Abschnitt I. §. 9 ad 3 Erwähnung geschieht, gemachten Impfstiche nichts, als was man an jedem dergleichen einfachen Stiche immer gewahr wird. Nach geschehenem Stiche bildet sich (jedoch nicht immer) ein blaß rother Hof um denselben, der aber nach einer kurzen Weile verschwindet, und als ein günstiges Zeichen der Haftung der Impfung angesehen wird.

Am dritten Tage bildet sich gewöhnlich an der Impfstelle ein kleiner rother Flecken, und man fühlt unter dem Finger eine Erhabenheit. Doch geschieht es auch, daß man diese Erscheinung erst am vierten oder fünften Tage bemerkt, wo dann auch die übrige Entwicklung verhältnißmäßig später erfolgt.

Am vierten Tage hebt sich die Impfstelle in ein rothes, hartes, erhabenes, rundes oder längliches Knötchen, welches am fünften Tage sich noch mehr zu einem Bläschen erhebt, und mit einem schmalen Hofe (Rande) umgeben wird.

Am sechsten Tage bildet sich die Blase oder Pocke mehr aus, ihre Ränder sind erhabener, in der Mitte der Pustel zeigt sich deutlicher ein farbenloser etwas eingedruckter Flecken, man fühlt die Härte der Pustel so tief unter der Haut, als ihre Erhabenheit ober derselben, und dieselbe ist schon mit einer dünnen durchsichtigen, etwas ins bläulichte schielenden Flüssigkeit angefüllt, auch wird der sie umgebende rothe Kreis deutlicher.

Am siebenten Tage. Die gleichen Erscheinungen noch mehr entwickelt.

Am achten Tage ist die Pustel vollkommen gebildet. Sie erreicht beyläufig die Größe einer Linse, ist im Umfange entzündet, etwas schmerzhaft, und enthält meistens noch eine helle Flüssigkeit; der sie umgebende rothe Kreis ist bald mehr bald weniger ausgebreitet. Um diese Zeit (zuweilen etwas früher) stellt sich ein Fieberchen ein, welches einige Stunden, zuweilen einen, sehr selten zwey Tage anhält, sehr oft aber so gelind ist, daß es am Pulse kaum, sondern nur durch etwas mehr Hitze, Durst und einen unruhigen Schlaf bemerkbar wird. Wenn alle sichtbaren Fieberbewegungen mangeln, so ist doch eine ungewöhnliche Bläße des Gesichts vorhanden, was beweiset, daß die Einwirkung der Pocken nicht bloß örtlich, sondern allgemein sey.

Zuweilen haben die Blatternden jetzt oder ein Paar Tage später Schmerzen unter den Achseln und die Drüsen daselbst schwellen ihnen etwas an. Uebrigens bleiben die Kinder dabey heiter und spielen wie sonst.

Am neunten Tage ist die Pocke wie Tags vorher, nur der sie umgebende Hof wird röther, mehr ausgebreitet.

Am zehnten Tage ist die Pocke in Eiterung, sie enthält nicht mehr eine helle, sondern eine dickere, undurchsichtigere, weiß trübe oder gelbliche Flüssigkeit, wirkliches Eiter. In der Mitte ist nun statt des Eindruckes eine Erhabenheit, doch so, daß die Pustel nie halb kugelförmig oder kegelförmig wird, sondern immer mehr flach bleibt.

So ist die Pocke bis zum zwölften Tage, an dem dieselbe von innen nach außen zu trocknen, und in der Mitte braun zu werden anfängt.

Der Hof und die Pustel nimmt vom sechsten oder siebenten Tage bis zum zehnten an Röthe und Ausdehnung zu, ist zunächst derselben etwas erhaben, fängt aber an abzunehmen und sich zu bleichen, wie dieselbe in Eiterung übergegangen ist, und verschwindet bey der Abtrocknung nach und nach gänzlich; ist übrigens nicht bey allen Subjecten (Eingeimpften) gleich, sondern bald mehr, bald weniger und zuweilen sehr ausgebreitet.

§. 5.

Der Schorf hat wesentliche Unterscheidungszeichen; denn, es bildet sich hier bey der Austrocknung kein gelber, lockerer, sondern ein dunkelbrauner oder schwarzer, fester, ziemlich dicker, mehr flacher als halbkugelförmiger und fest aufliegender Schorf, welcher ohne Schmerzen und Zerreissung der Hauptgefäße in den ersten Tagen nicht abgenommen werden kann; daher denn auf das gewaltsame Abnehmen desselben, zu dieser Zeit, Entzündung und ein langwieriges Geschwür zu folgen pflegt. Sich selbst überlassen, wird er aber allgemach locker, und fällt gemeiniglich acht Tage nach der Abtrocknung oder etwas später, von selbst ab. An der Impfstelle bleibt eine Pockengrube. Diese Pockengrube oder Narbe ist nach echten Kuhpocken seicht, zirkel- oder eyrund, mit mehreren hohlen Pünctchen oder punctartigen Eindrücken versehen, welche dem zellichten Baue der Pustel, und der fasrigen untern Oberfläche der abgefallenen Borke entsprechen. Nach falschen Kuhpocken bleibt eine tief eindringende Narbe oder Pockengrube zurück, von unregelmäßiger Form, mit ungleichen Rändern, und einer glatten Oberfläche, an welcher man die obenbemerkten Puncte nicht wahrnimmt, indem die falsche Pustel keinen zelligen Bau hat, sondern nur eine Höhle bildet.

§. 6.

Auch in dem Verlaufe der echten Kuhpocke beobachtet man übrigens zuweilen kleine Abweichungen, oder es entstehen (wiewohl selten) Erscheinungen, die bisher nicht berührt wurden, und die wahrscheinlich oft mit der Vaccination in keiner Causal-Verbindung stehen, sondern nur zufällig mit selber zusammen treffen. So ist der Verlauf selbst, zuweilen etwas schneller, zuweilen etwas langsamer. Die Entzündung und Erhebung der Pustel erfolgt öfters erst den sechsten oder achten Tag, oder noch später, vorzüglich bey kalter Jahrszeit, bey schwachen übel genährten Subjecten u. s. w. In gleichem Verhältnisse ist dann auch nothwendig die übrige Entwicklung verspätet. Während der Eiterung der Pustel, oder etwas früher, entstehen bisweilen im rothen Hofe, oder auch außerhalb desselben Nebenpusteln. Sehr selten beobachtet man dergleichen Pusteln am übrigen Körper. Einige Mahl erschien am vierzehnten, zwanzigsten u. s. w. Tage ein pustulöser Ausschlag allgemein auf der Haut, zuweilen glich dieser Ausschlag nur Flohstichen, oder war frieselartig und erschien früher. Zuweilen vertrocknet der allgemeine Hautausschlag schnell, und kommt wieder zum Vorschein und dauert länger.

Die Schutzpocke wird zuweilen mit einem wirklichen Rothlaufe umgeben. Dazwischen kommen Krankheiten, z. B. die Masern, der Scharlach, verspäten zuweilen sehr die Entwicklung und Eiterung der Kuhpocke, welche dann erst, wenn jene Krankheiten geendigt sind, ihren ordentlichen Verlauf beginnt und vollendet. Die eiternde Pocke wird zuweilen groß, entzündet sich im ganzen Umfange, und bleibt lange Zeit in Eiterung. Letzteres geschieht vorzüglich, wenn sie aufgekratzt, durch grobe schmutzige Leinwäsche aufgerieben oder der Schorf weggerissen wurde, oder wenn der Stich zu tief, oder mehrere neben einander gemacht wurden. Zuweilen sah man bey oder nach den Kuhpocken, Blutschwären, Blutgeschwüre, Speichelfluß u. s. w., sehr selten Convulsionen bey ganz kleinen Kindern.

§. 7.

Hält die Kuhpocke den jetzt beschriebenen Verlauf, hat dieselbe die bezeichnete Form, so ist man von ihrer Echtheit gesichert.

Bey Beurtheilung ihrer Echtheit oder Nichtechtheit sieht man vorzüglich auf folgende Zeichen:

a) ob sich dieselbe nicht zu frühe zu bilden anfing, etwa schon am zweyten Tage oder noch früher. Nur muß man wissen, daß zuweilen wegen zu großer Reitz-

barkeit der Haut, oder wegen des zu tief angebrachten Stiches eine zu frühe Entzündung als bloße Folge des Impfstiches entsteht, wobey jedoch die Kuhpocke erst zur gehörigen Zeit sich zu bilden anfängt, die gehörige Form erlangt, und nach dem gehörigen Zeitraume verläuft, woraus man genugsam ihre Echtheit beurtheilen kann;

b) ob sie die ihr eigene Härte und Ausdehnung, welche eben so tief unter der Haut als ober derselben zu fühlen ist, und ihre gehörige Form habe;

c) ob ihr Verlauf regelmäßig nach den beschriebenen Zeiträumen, oder ganz anders, und in unverhältnißmäßigen Zeiträumen geschehe;

d) ob dabey zur bestimmten Zeit ein Fieberchen, oder wenigstens die oben genannten Fiebererscheinungen beobachtet werden;

e) ob der rothe Hof um die Pustel sich gehörig bilde;

f) ob der Schorf seine gehörige Bräune oder Schwärze, Härte, Dicke und Gestalt habe. Doch hat man nach neueren Beobachtungen auf die Farbe des Schorfes, wenn alles Uebrige regelmäßig ist, eben nicht zu achten.

§. 8.

Unechte, nicht schützende Kuhpocken fangen schon am zweyten Tage der Impfung oder noch früher an, sich zu bilden; sie erlangen nicht die gehörige Form, haben sogleich einen breiteren Umfang und eine größere Entzündung; es mangelt ihnen die unter der Haut fühlbare Härte und der regelmäßige rothe Hof, ihr Verlauf weicht überhaupt sehr von dem oben beschriebenen ab, geschieht in unverhältnißmäßigen Zeiträumen; die Pusteln gehen bald in Eiterung über, werden halbkugelförmig oder gar kegelförmig u. s. w. zugespitzt; bilden bey der Abtrocknung einen lockeren gelben Schorf. Zuweilen entsteht wohl auch die unechte Kuhpocke etwas später; aber ihr unregelmäßiger Verlauf unterscheidet sie dann genugsam von der echten. Schmerzen in den Achselhöhlen beobachtet man zuweilen auch bey unechten Kuhpocken wie nicht minder ein Fieberchen.

Weitere Erscheinungen der unechten nicht schützenden Kuhpocken sind wie folgt:

Schon in den ersten Tagen nach der Impfung ist eine große rothe Pocke an der Impfstelle, die schnell Lymphe zeugt, die obere Decke abwirft, eine eiternde Fläche darbiethet, oder zur Decke eine feuchte gelblichte Kruste behält, in welche bald die ganze Pockenmasse umgewandelt wird.

Das die Pustel umgebende Erysipelas, der sogenannte Hof, ist schon früh sehr lebhaft und ausgebreitet, die von ihm beherrschte Fläche bildet eine Anschwellung über der angränzenden gesunden Haut, ja die erysipelatöse Entzündung geht oft in die Exsudation über, wobey sich ein Theil des Hofes in ein Bläschen verwandelt.

Die eiternden Flächen mehrerer Pusteln sind häufig schon bereits am achten Tage zusammen geflossen, und bilden ein Continuum, ein flaches in der Mitte ausgehöhltes Hautgeschwür oder die Krusten, in welche sich die einzelnen auf einem Arme stehenden Pusteln größtentheils, oder völlig verwandelt haben, sind zu einem großen Schorf zusammen gelaufen, beyde, sowohl jenes Geschwür, wie dieser Schorf sind immer von einer sehr breiten rothen Fläche umschrieben.

§. 9.

Sie entstehen, wenn man den Impfstoff aus unechten Kuhpocken oder aus Nebenpusteln nimmt, oder aus der Pustel eines Menschen, der die Kinderblattern oder die Kuhpocken schon überstanden hatte, ja sogar aus der echten Kuhpocke, wenn der Stoff aus dem Mittelpuncte der Pustel genommen wird, wo sich sehr oft ein Tröpfchen jauchichte Flüssigkeit in einem kleinen Balge eingeschlossen befindet; ferner wenn man sich eines schon eiterichen Impfstoffes, der erst nach dem zehnten Tage aus der Schutzpocke genommen

wurde, bedient; wenn man mit zu lange aufbewahrtem, ausgearteten, durch die Luft, Hitze, Kälte, oder durch das Licht zersetzten Kuhpockengifte, oft wenn man mittelst trockener Fäden impfet. Aus unerklärbaren Ursachen entstehen zuweilen unechte Kuhpocken, wenn auch guter flüssiger Impfstoff genommen, und überhaupt die Impfung ganz nach den Regeln der Kunst verrichtet wurde.

Zur Verhütung der Erzeugung und Fortpflanzung falscher Schutzpocken werden bey der Impfung noch folgende Regeln empfohlen:

1) Man nehme aus keiner Kuhpocke Lymphe, die sich durch eine gesteigerte Entwickelung, eine luxurioſe Bildung, durch große, intensive und weit verbreitete Röthe des Hofes, durch ein Bläschen an einer Stelle des Hofes, oder dem Rande der Pustel auszeichnet, ungewöhnlich erhaben, hell, durchsichtig, und sehr lymphreich ist, oder eine markirte Färbung auf der Oberfläche, einen verdächtigen blaurothen Fleck zeigt, man nehme nicht nur aus dieſer Pocke selbst, sondern auch aus den benachbarten andern Pocken des Armes keine Lymphe.

2) Man impfe kein Kind bey derselben Gesammt-Impfung, (wenigstens so lange die durch die erste Impfung erzeugte Reaction im Körper andauert, also innerhalb vier Wochen), denn selten bekömmt das Kind alsdann wahre Kuhpocken, die Aeltern werden mißvergnügt, und die falschen Pocken erregen heftige örtliche und allgemeine Beschwerden, die zuweilen jene, welche sich bey wahren Pocken einstellen, übertreffen.

§. 10.

Kuhpocken, welche ihren regelmäßigen Gang halten, das ist, welche echt sind, schützen zuverlässig gegen die Menschenblattern, und wenn bey bösartigen Pocken-Epidemien in gut vaccinirten Individuen pockenartige Ausschläge vorkommen, so verlaufen sie gewöhnlich sehr mild, oder es entstehen bloß die sogenannten unechten, durchaus unschädlichen Pocken, wodurch die heilsame Wirkung der Kuhpocken-Impfung abermahls bekräftiget wird.

Die Kuhpocken bekömmt man zwar in der Regel nicht zum zweyten Mahle, jedoch haben die gemachten Beobachtungen und in den neuesten Zeiten vorgenommenen Revaccinationen nachgewiesen, daß Individuen, welche die echte Kuhpocke überstanden, damit wiederholt geimpft, dieselben abermahls bekommen haben, in welchem Falle die Pustel aber meistens sehr klein bleibt, in 7 bis 8 Tagen verlauft, und die in selber erzeugte Materie zur Fortpflanzung der Schutzblattern nicht ganz geeignet ist.

Da man übrigens in den neuesten Zeiten die Varioloiden ziemlich allgemein als eine neue Erscheinung betrachtet, die nur bey mit Schutzpockenstoffe Geimpften vorkömmt, jedoch nur eine bloße Abart oder Modification der wirklichen wahren Blatternkrankheit ist; so findet man, um jeden Impfarzt bey Vorkommen eines pustulösen Ausschlags an geimpften Individuen in den Stand zu setzen, über den Unterschied der sogenannten Varioloiden von den wahren Menschenblattern ein sicheres Urtheil schöpfen zu können, für angemessen, hier eine Parallele der charakteristischen Merkmale zwischen der wahren Blatternkrankheit und jener der Varioloiden, so wie sie in den neuesten Zeiten eine genaue Beobachtung geliefert hat, folgen zu lassen.

Erste Periode

oder Zeitraum des Fiebers.

Nichtgeimpfte
oder Blatternkranke.

Kopfschmerz in der Stirngegend, Lendenweh, Schmerz in der Herzgrube, welcher beym Drucke zunimmt, Erbrechen, oder Neigung dazu, Gefühl von Abgeschlagenheit, Gefühl von Zusammenschnürung in der Tiefe der Brust, Mattigkeit ohne anscheinende Ursache, Frösteln oder Schauder mit darauf folgender anhaltender Hitze. Fieberhafter Puls mit starkem Durste. Große Unruhe, Eingenommenheit des Kopfes, zur Nachtzeit Schlaflosigkeit, Betäubung, auch Irrereden. Morgens Nachlaß unter dem Erscheinen eines Schweißes, der nach schimmlichtem Brode riecht. Deutliche Abendverschlimmerungen, die mit Frösteln eintreten, gegen den dritten Abend öfters von Fraisen und allgemeinen Zuckungen begleitet.

Dieser Zustand währet gegen 72 Stunden.

Geimpfte
oder Varioloidenkranke.

Ganz dieselben Erscheinungen, wenn in der Zeitfolge eine reichliche Eruption des Ausschlages erfolgt.

Zweyte Periode.

Ausbruch des Exanthemes.

Es zeigen sich kleine rothe Puncte zuerst im Gesichte, dann auf der Brust, den Lenden und Extremitäten.

Es brechen kleine rothe Puncte gleichzeitig im Gesichte, auf der Brust und den Armen hervor, fast gleichzeitig aber auf den Lenden, dem Unterleibe und an den Extremitäten, immer aber am zahlreichsten im Gesichte.

Die Anfangs rothen Puncte verwandeln sich in Blattern, welche bald flach, bald erhaben, gespitzt oder rundlicht sind, an der Spitze gelblicht, an der Grundfläche hingegen roth aussehen.

Die Anfangs rothen Puncte verwandeln sich in platte, länglichte Blattern, welche klein, rundlicht, zartweiß, an der Spitze gelblicht, an der Grundfläche roth zu seyn pflegen.

Die Blattern, welche im Gesichte erscheinen, haben fast insgesammt gleiche

Die Blattern, welche im Gesichte entstehen, sind von ungleicher Größe, die

Größe, die Haut zwischen denselben wird roth und angeschwollen.

Häufig leiden Kranke, besonders jene unter 5 bis 6 Jahren, am Speichelfluß und Entzündung der Mandeln.

Die ganze Oberfläche des Körpers ist geschwollen, insbesondere das Gesicht, und die Augenlieder dermaßen, daß sie das Sehen hindern.

Mit der Ausbildung der Pusteln vermindert sich das Fieber, eben so die übrigen Zufälle, welche die Eruption begleiten.

Dieser Zeitraum währet 3 bis 4 Tage.

Haut zwischen denselben ist roth gestreift, oder gemasert, wie beym Ausbruche der Rötheln..

Kinder unter 7 Jahren leiden bisweilen am Speichelfluß, gewöhnlich haben sie aber nur einen sehr feuchten Mund, Entzündung der Mandeln ist selten.

Die Anschwellung der Haut ist unbedeutend. Gesicht und Augenlieder schwellen zwar auf, doch selten in dem Grade, daß das Sehen unmöglich wird, welcher Zustand sich aber bald verliert.

Mit der Ausbildung der Pusteln vermindert sich das Fieber, oder hört auch ganz auf, eben so die übrigen, die Eruption begleitenden Symptome.

Dieses Stadium dauert 3, höchstens 4 Tage.

Dritte Periode.

Eiterungs-Stadium.

Nachdem sich die Blattern gehörig ausgebildet haben, nehmen sie eine gelbe Färbung, die sich ins Braune zieht, an, füllen sich mit Eiter, heben sich in der Spitze oder an den Rändern, wachsen, wenn sie platt waren, am Umfange, und stehen auf rothem, schmerzhaft entzündetem Grunde.

Die Anschwellung des Gesichts nimmt ab. Der Kranke, welcher Anfangs blind geworden schien, beginnt die Augen wieder zu öffnen.

Das Jucken im Gesichte und über den ganzen Körper ist unerträglich.

Das sogenannte Eiterungsfieber mit allen wesentlichen Zufällen bricht aus.

Dieser Zeitraum erstreckt sich vom 8. bis zum 11. Tage.

Die Blattern, welche sich gebildet haben, sind nicht von Dauer, sondern gehen alsbald in Eiterung über, bald lösen sich die dünnen Schorfe und fallen ab.

Zur Zeit der Eintrocknung der Blattern stellet sich nur ein leichtes Jucken ein.

Das Eiterungsfieber fehlt; eben so der specifische Geruch und der Speichelfluß, welche dasselbe zu begleiten pflegen.

Alles nimmt vom 8. bis zum 11. Tage ein Ende.

Vierte Periode.

Zeitraum der Abtrocknung.

Die Blattern nehmen eine dunkelbraune Färbung an, ihre Schorfe trocknen und fallen nur allmählig ab, und lassen braunlichte Flecken, oder rothe, unebene, bisweilen auch tiefe Narben zurück.

Die Blattern, welche bereits getrocknet und mehr in Gestalt zäher Schuppen als harter Borken abgefallen sind, hinterlassen bräunliche Flecken, oder kleine fleischige Warzchen, welche schnell welken und vollkommen verschwinden. Narben, wie nach Blattern, bleiben nie zurück.

Das Jucken ist unleidlich, das Fieber nimmt ab, die Verdauung erlangt ihre Thätigkeit wieder.

Dieser Zeitraum währt vom 11. bis 15., ja selbst bis zum 21. Tage.

Alle diese Zufälle, so wie der ganze Zeitraum fehlen; die Krankheit erreicht gewöhnlich gegen den 10. Tag ihr Ende.

§. 11.

Die zuverlässigste Art zu impfen ist, wenn dieselbe mit frischem, flüssigem Impfstoffe von Arm zu Arm unternommen wird. Auch soll die Impfung nicht in engen Stuben, nicht in Orten, wo sich viele Menschen beysammen befinden, vorgenommen werden, damit nicht hierdurch der Impfstoff zersetzt und minder wirksam werde.

§. 12.

Man bedient sich hierzu einer gewöhnlichen Lanzette, oder noch besser, einer gefurchten stählernen Impfnadel, deren Spitze man schief in den aufgeworfenen Rand der Mutterpocke (niemahls in die Mitte derselben) sanft und nicht tief einsenket. Darauf faßt man den entblößten Oberarm des zu impfenden Kindes von unterwärts mit der linken Hand fest an, so, daß die Haut oben am Arme mittelst des Daumes ausgespannt wird, bringt dann an der Einsenkung des Delta-Muskels die geschwängerte Spitze der Lanzette in einem rechten Winkel mit der Hand, wenigstens eine halbe Linie weit, zwischen die Oberhaut und Haut, hebt die Lanzette ein wenig unter der Oberhaut, legt auf die unter der Epidermis befindliche Lanzettenspitze den Finger der linken Hand, und zieht selbe langsam heraus.

§. 13.

Hält man die Lanzetten-Spitze vom ersten Einbringen derselben in die Mutterpocke nicht für genugsam getränkt, so kann man leicht zu wiederholten Mahlen aus dem Tropfen, der sich an der Oeffnung der Mutterpocke sammelt, mittelst der Spitze neuen Stoff auffassen. Aber niemahls soll der Impfer in der Kuhpocke, aus welcher der Impfstoff entlehnt wird, herumbohren, um nicht Blut mit dem Impfstoffe zu vermengen.

Wenn eine einzige Pustel gehaftet hat, darf aus derselben kein Impfstoff genommen werden, um solche in ihrem Verlaufe nicht zu stören, aus welchem Grunde auch, wenn mehrere Impfpusteln vorhanden sind, immer wenigstens eine uneröffnet gelassen werden muß.

§. 14.

Die Auffassung und Aufbewahrung der Schutzpocken-Lymphe bildet den wichtigsten Theil der Schutzpocken-Impfung; denn nur durch die Reinheit derselben und ihre Unversiegbarkeit kann den Menschenblattern Einhalt gethan werden, weßhalb man bey der

Wahl des Impfstoffes besonders darauf sehen muß, daß derselbe immer zur geeigneten Zeit der Reife entnommen werde.

Diese Zeit ist diejenige, in welcher die Impfpusteln mit krystallheller Lymphe versehen sind, oft schon den siebenten, gewöhnlich am achten, manchmahl auch später, am neunten Tage, je nachdem die wärmere oder kältere Witterung, oder besondere Individualitäts-Verhältnisse der Geimpften die Reife der Pusteln beschleunigten oder verzögerten.

Die Lymphe, mit der vaccinirt werden soll, muß von einer guten, echten, ja nicht falschen Kuhpocke herrühren, sie darf nicht trübe oedr molkig, sondern sie muß ganz wasserhell und klar, auch nicht zu dünn, sondern etwas zähe, einem Thautropfen ähnlich seyn; sie darf nicht zu früh und nicht zu spät entnommen werden; sie darf von keiner aufgekratzten, zerdrückten, abgeriebenen oder schon einmahl angestochen gewesenen Kuhpocke seyn; sie muß aus einer Pocke herstammen, aus welcher noch nicht zu viel Lymphe entnommen ist; sie muß von einem Kinde seyn, das nicht atrophisch, scrophulös, rachitisch, oder mit einem andern psorischen Ausschlage behaftet, folglich vollkommen gesund ist.

Fließt aus der geöffneten Pustel etwas Blut, so darf so lange keine Lymphe aus selber genommen werden, bis dieselbe rein und hell erscheint.

§. 15.

Sind in der Nähe des Impfarztes eben keine mit Kuhpocken Geimpfte vorhanden, so muß er sich des getrockneten auf eine der Methoden des §. 9, Abschnitt I., aufbewahrten trockenen Stoffes in der schon dort angegebenen Art bedienen.

Das Impfen mit dem Schorfe, als einem wenigstens nicht vollständig sichern Impfstoffe, wird gänzlich untersagt, und es ist sich in Hinkunft ganz allein an die ganz verläßliche Impf-Lymphe um so mehr zu halten, als daran kein Mangel ist, und auch bey guter Anstalt nicht seyn kann.

§. 16.

Wenn die Impfung von Arm zu Arm geschieht, genügen an jedem Arme 2 Stiche, bey der Impfung mit trockner Lymphe aber, weil selbe nicht so leicht haftet als mit der frischen, ist es rathsamer, auf jedem Arme 3 Stiche in einer Entfernung, daß die Pusteln in der Periode ihrer vollkommenen Ausbildung nicht zusammenfließen, zu machen. Der Stich soll so viel möglich unblutig seyn. Selbst schlafende Kinder können auf diese Art, ohne zu erwachen, geimpft werden. Kommt indessen etwas Blut zum Vorschein, so wischt man es nicht ab, sondern läßt es vertrocknen. Vor der Impfung soll der Arm weder mit Flanell gerieben, noch gebadet werden. Die Impfstelle wird weder mit Heftpflaster, noch sonst etwas bedeckt.

§. 17.

Werden mehrere Inoculationen schnell hinter einander von Arm zu Arm, oder mittelst getrockneter Materie vorgenommen, so muß zwischendurch die Lanzettenspitze gereiniget werden, weil der Kuhpockenstoff etwas Firnißartiges hat, und die Stiche also erschwert; nach gänzlicher Vollendung der Operation muß diese Reinigung immer auf das Sorgfältigste geschehen, damit sich kein Rost an die Lanzette anlegt.

§. 18.

Kreisärzte und Impfärzte, welche in größeren Städten wohnen, sollen nach Möglichkeit besorgt seyn, die Impfungen ununterbrochen so fortzusetzen, daß sie immer frischen Impfstoff vorräthig haben, der von Arm zu Arm fortgepflanzt werden kann.

§. 19.

Wo dieses nicht möglich ist, werden sie denselben auf die oben (I., §§. 9 und 10) beschriebene Art auffammeln und aufbewahren.

§. 20.

Da einige Kreisärzte und Impfärzte von dem Sitze des Guberniums sehr weit entfernt sind, so werden diejenigen, welche sich nahe sind, so wohl frischen als getrockneten Impfstoff sich unter einander mittheilen.

Eine Bereisung jedoch des Impfbezirkes vor der Impfung zur Gewinnung des Impfstoffes auf Kosten des Impf-Fondes findet nicht Statt, und bleibt letztere lediglich der Sorgfalt des Impfarztes überlassen.

§. 21.

Bey der Wahl der Subjecte zur Vaccination hat man bey weitem so viele Vorsicht nicht nöthig, als man einst bey der Impfung der Kinderblattern anwenden mußte. Man hat dieselbe in jedem Alter, ja am ersten Tage nach der Geburt mit dem besten Erfolge vorgenommen. Indessen fordert doch die Klugheit, daß man in dieser Sache mit gehöriger Vorsicht zu Werke gehe, und Subjecte von der Vaccination ausschließe, bey denen aus Nebenursachen leicht traurige Folgen entstehen könnten, welche dann Anlaß gäben, die gute Sache der Kuhpocken-Impfung zu verschreyen.

§. 22.

Man impfe daher

a) nicht leicht Kinder gleich die ersten Tage nach der Geburt, bey denen so leicht aus andern Ursachen Krampfzufälle entstehen, und überhaupt die Sterblichkeit unter denselben so groß ist. Nach acht Wochen kann man die Impfung bey gesunden Kindern ohne Anstand vornehmen.

b) Man impfe nicht Kinder, die sich in einem solchen krankhaften Zustande befinden, welcher das durch die Vaccination erzeugte, wenn gleich vorübergehende Fieber vermehren oder verschlimmern könnte.

c) Mit hitzigen Krankheiten Behaftete sollen von der Impfung stets ausgeschlossen bleiben.

§. 23.

Chronische Hautausschläge: die Krätze, der Kopfausschlag bey Kindern, der Milchschorf, Skrofeln, Husten, (beym Krampfhusten ist es jedoch sicherer, nicht zu impfen), Schwangerschaft, die Zeit der Zahnarbeit, die eintretende Periode der Reinigung u. s. w., machen keine Hindernisse zur Impfung; ja man sah sogar öfters dadurch langwierige Hautausschläge und andere chronische Zufälle besser werden. Indessen fordert es doch die Vorsicht, daß man keinen Impfstoff zur Fortpflanzung von dergleichen Subjecten nehme, welche mit einem andren, eigentlich Uebelseyn, behaftet sind.

§. 24.

Ist Gefahr vorhanden, von Kinderblattern angesteckt zu werden, so darf man noch weniger Ausnahmen machen, und sollen dann außer jenen, welche mit hitzigen Krankheiten behaftet sind, alle noch nicht Geblatterten vaccinirt werden. Wechselfieber, zartes Kinderalter u. s. w. dürfen hier nicht berücksichtigt werden. Uebrigens haben die Impfärzte, um das Vertrauen auf die Schutzpocken-Impfung aufrecht zu erhalten, für den Fall, als sie an einem schon mit den natürlichen Blattern befallenen Orte die Impfung vornehmen, die Angehörigen der Impflinge auf den möglichen Fall, daß der Impfling schon mit Blatterngift angesteckt seyn kann, und dann die Vaccination, weil sie zu spät erfolgt ist, wirkungslos bleiben könnte, aufmerksam zu machen.

§. 25.

Man kann in jeder Jahreszeit mit vollkommener Sicherheit die Kuhpocken-Impfung vornehmen.

§. 26.

Doch sollen allgemeine Impfungen nur in den besseren Jahreszeiten, das ist, im etwas vorgerückten Frühjahre, Sommer und Herbste verrichtet werden. Man weicht auf diese Art auch Nebenkrankheiten aus, welche bey den Impflingen armer Leute so leicht von der Kälte, schlechter Nahrung, von engen, unreinlichen, mit böser Luft angefüllten Wohnungen entstehen können.

§. 27.

In Hinsicht des diätetischen Verhaltens und der medicinischen Behandlung ist bey den Kuhpocken, welche in der Regel kaum den Namen eines Uebelseyns verdienen, nicht jene Strenge und Umhersicht nöthig, welche bey Kinderblattern erfordert wird.

§. 28.

Es bedarf hier keiner Vorbereitung, außer es wäre eine Krankheit vorhanden, bey welcher es nicht erlaubt ist, zu impfen, und die daher erst gehoben werden müßte.

Die Impflinge setzen ihre gewohnte Diät und Lebensweise fort, bleiben, wenn es die Jahreszeit und Witterung erlaubt, viel in freyer Luft, und bedürfen in der Regel gar keiner Arzeneyen, auch nicht nach der Abtrocknung der Kuhpocken.

§. 29.

Die Hauptsorge des Impfarztes muß dahin gerichtet seyn, daß nach der Impfung der Kuhpocken bey seinen Impflingen keine Nebenkrankheiten entstehen, das ist, daß schädliche Einwirkungen von denselben so viel möglich entfernt werden. Auch sollen sie, wenn eine Möglichkeit vorhanden ist, von Menschenblattern angesteckt zu werden, auf das Sorgsamste bis nach dem achten Tage dagegen gesichert werden.

§. 30.

Man muß die Impflinge abhalten, die Impfpustel zu berühren, aufzukratzen, und die Finger an die Augen, an die Lippen zu bringen.

§. 31.

In seltenen Fällen kann jedoch auch eine ärztliche Hülfe nothwendig werden. So geschieht es z. B., daß sich

a) die Pustel gegen den fünften oder sechsten Tag sehr entzündet, der rothe Hof derselben sich sehr, ja rothlaufartig über den ganzen Arm ausbreitet und schmerzet. Gewöhnlich verliert sich diese Entzündung, so bald die Eiterung eintritt, von selbst. Sollte indessen der Schmerz davon zu groß seyn, so kann man ihn mit kaltem Wasser lindern, indem man leinwandene, in dasselbe getauchte Compressen auf den entzündeten Theil legt, und von Zeit zu Zeit dieselben erneuert.

Unter das Wasser kann man auch den sechsten Theil Bleyessig mischen.

b) Wäre um den achten Tag das Fieber etwas bedeutender, anhaltender; so gebe man leichtere Nahrung.

c) Zeigen sich Convulsionen; so ist vor allem zu untersuchen, ob dieselben von der Vaccin oder von anderen wahrscheinlicheren Ursachen erregt wurden. Hiernach muß denn auch die Heilmethode eingerichtet werden. Convulsionen, welche die Vaccin verursachte, werden mittelst reiner, und wenn möglich freyer Luft, mittelst der Riechmittel und eines Klystiers leicht gehoben werden.

d) Bey einem allgemeinen, flohstichähnlichen, frieselartigen oder pustulösen Ausschlage muß man die Impflinge bey kühler, feuchter, ungünstiger Jahreszeit vorzüglich vor Verkühlung sichern. Es kann nöthig seyn, sie damahls einige Zeit im Bette zu lassen, und ihnen lauwarme Getränke zu geben.

e) Oefters dauert die Eiterung der Kuhpocken länger als gewöhnlich, und die benachbarten Theile sind zugleich entzündet. Gemeiniglich wird dieses durch Kratzen und gewaltsames Abreißen des Schorfes veranlaßt. Mittelst einer Bleysalbe, z. B. der Silberglättsalbe, oder mittelst des kalten Wassers, indem man ein in dasselbe getauchtes Stück Leinwand auflegt, mildert und hebt man diesen Zufall leicht.

f) Entsteht während des Verlaufes der Kuhpocken eine Nebenkrankheit, so muß alles das beobachtet werden, was diese erfordert.

§. 32.

Noch sind folgende allgemeine Vorschriften von allen Impfärzten zu befolgen:

Schlägt die Impfung das erste Mahl nicht an, so muß dieselbe wiederhohlt werden; und gelingt sie in einem Jahre auch wiederhohlt nicht, so wird dieselbe im nächsten wieder vorgenommen.

Die erst angeführte Wiederhohlung der Impfung in demselben Jahre kann aber nur dann Statt finden, wenn dieselbe mit den übrigen Berufsgeschäften des Impfarztes vereinbarlich ist; denn es wäre Verlust, wenn der Impfarzt wegen eines oder ein Paar Kindern, bey denen die Impfung nicht anschlug, noch länger an demselben Orte verweilen sollte, um an diesen die Impfung noch ein Mahl vorzunehmen; da er es inzwischen versäumte, die Kinder ganzer Ortschaften zu vacciniren.

§. 33.

Jeder Impfarzt muß seine Impflinge während des Verlaufes der Kuhpocke sorgfältig beobachten, um von der Echtheit dieser, und von der Sicherstellung jener vor den Menschenblattern versichert zu seyn. In dieser Hinsicht bleibt es zwar die Pflicht der Impfärzte, die in ihrem Wohnorte oder sehr nahe demselben befindlichen Impflinge, deren Besuch mit keinen weiteren Auslagen für den Staatsschatz verbunden ist, wenigstens zwey Mahl zu besichtigen und den Verlauf der Vaccine in ihrem Protokolle anzumerken, für die von ihrem Wohnorte weiter Entfernten hat aber nur eine Nachsicht und zwar am achten Tage zu geschehen, die in Aufrechnung gebracht werden kann.

§. 34.

Das Impfen in sogenannten Concurrenz-Orten kann noch ferner Statt finden, wobey in jenen Gegenden, wo die Pfarren sehr ausgedehnt sind, außer den Pfarrorten für den Umkreis einer Stunde noch andere Orte außer dem Pfarrorte als Impfsammelplätze bestimmt werden können.

Diese Concurrenz-Orte haben die Kreisämter über Einvernehmen der Bezirksobrigkeiten und der Land-Physiker ein für alle Mahl festzusetzen; jedoch soll es dem Impfarzte oder der Obrigkeit unbenommen bleiben, diesfalls nach Umständen nothwendige oder zweckmäßig erscheinende Abänderungen in Vorschlag zu bringen.

Die Seelsorger sind verpflichtet, in jedem Märzmonathe einen Ausweis über die im vergangenen Jahre gebornen Kinder zu verfassen, und denselben unmittelbar an die politischen Ortsobrigkeiten zu übergeben, welche ihn alsdann nebst einem separirten Ausweise, enthaltend die Rubriken:

a. der in früheren Jahren nicht Geimpften,
b. der zwar Geimpften, bey denen aber unechte Pocken erschienen, oder bey denen die Impfung nicht gehaftet hat, und endlich
c. der in dem Impfbezirke inzwischen übersiedelten Individuen, die sich über die überstandenen Kuhpocken oder Menschenblattern nicht ausweisen können,

dem Impfarzte zu seinem Amtsgebrauche zu übersenden haben.

§. 35.

Ueber jeden Impfling, der die Kuhpocken echt überstanden hat, muß der Impfarzt zwey Zeugnisse, wozu er die gedruckten Formulare erhält, ausfertigen; wovon er eines den Angehörigen des Impflings zur Aufbewahrung, das andere dem Magistrate oder dem Ortsrichter übergibt, welcher es der Ortsobrigkeit zur Eintragung in ein gemeinschaftliches Protokoll überliefert.

§. 36.

Er selbst führt ein besonderes Journal, worin Tag für Tag die Nahmen und die Zahl der Geimpften, die verwendete Zeit und die etwa zurückgelegte Reise sammt der Meilen-Distanz anzugeben, so wie auch die gepflogene Nachsicht und vorgenommene Impfung auszuweisen sind. Ueber dieses Journal ist ganzjährig mit Ende des Militär-Jahres mittelst der empfangenen gedruckten Tabellen genauer Bericht an das Kreisamt (in der Hauptstadt an das Gubernium) zu erstatten.

Diese tabellarischen Ausweise sind unausbleiblich bis Ende November einzuschicken.

Besondere und merkwürdige Erscheinungen, welche an den Impflingen beobachtet, aber in den Tabellen nicht angemerkt werden können, wird der Impfarzt in einem eigenen, den Tabellen beygeschlossenen Berichte anzeigen, in welchem er auch die Seelsorger und Ortsobrigkeiten des flachen Landes aufführen wird, welche seinem Verlangen gemäß der Haupt-Impfung beywohnten, oder auf eine andere Art dieses Geschäft begünstigten und beförderten, wie nicht minder jene, welche demselben Hindernisse entgegen setzten.

§. 37.

Kreisärzte und Impfärzte sollen, wenn sich die Gelegenheit darbiethet, auch auf die Gesundheit der in den vorhergehenden Jahren Geimpften einen Rückblick nehmen, und davon in ihren gewöhnlichen Berichten gehörig Erwähnung machen, vorzüglich aber es genau anmerken und einberichten, wenn sie eine bedeutende Veränderung in dem Gesundheitszustande nach der Impfung bemerken, von der sie Gründe zu haben glauben, daß die Impfung auf dieselbe Einfluß gehabt habe.

§. 38.

Die Aeltern und Angehörigen der Impflinge sind nach vollbrachter Impfung von den Impfärzten zu belehren, daß sie es ja alsogleich dem nächsten Impfarzte anzeigen sollen, wenn ein geimpftes Kind mit einer Krankheit befallen wird, welche sie für die Menschenblattern halten.

§. 39.

Solche Fälle muß der herbeygeholte Impfarzt immer auf das Sorgfältigste untersuchen, und in seinen gewöhnlichen Berichten darüber genaue und gewissenhafte Auskunft geben, es deutlich bestimmen, wenn der Kranke die Kuhpocken überstanden habe, wofür er den Ausschlag halte, und wenn es Menschenblattern sind, auch die Gründe beyfügen, nach denen er es für echte oder unechte Menschenblattern hält.

Eben so muß er hierüber die nöthige Aufklärung ertheilen, und unzeitige Furcht und ungegründetes Mißtrauen, welche daraus für die Kuhpocken-Impfung entstehen könnten, zu zerstreuen suchen.

§. 40.

Das Befinden der Geimpften während einer Menschenblattern-Epidemie in dem Orte sind ebenfalls den Berichten mit Genauigkeit beyzufügen.

Wien, am 9. Julius 1836.